



Aktuelle Themen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir zeigen Ihnen in unserer Kategorie „Wussten Sie schon...?“ eine erweiterte Übersicht über die Entwicklung in den Bereichen Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie der aktuellen Rechtsprechung.

Steuerrecht

Kindergeld rückwirkend beantragen – neue Fristen ab 2018!

In bestimmten Fällen kann Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden. Ab dem kommenden Jahr sollten Sie sich über die Voraussetzungen allerdings schnell informieren, denn für rückwirkende Anträge bleibt dann weniger Zeit als bisher. Ab 01.01.2018 gelten nämlich kürzere Antragsfristen. Ab diesem Stichtag können Eltern das Kindergeld lediglich noch sechs Monate rückwirkend erhalten. Das Problem ist allerdings, dass viele Eltern gar nicht wissen, ob ihnen für Ihre Kinder auch nach der Erstausbildung weiterhin Kindergeld zusteht (wenn z.B. eine weitere Ausbildung begonnen wird). Insbesondere bei erwachsenen Kindern zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr sollte deshalb bereits vorsorglich ein Antrag bei der Familienkasse gestellt werden, wenn die Kindergeldgewährung möglich erscheint. Fehlende Unterlagen können dann auch nachgereicht werden.

Immobilienüberlassung an nahe Angehörige – Vermietung und Verpachtung

Werden Immobilien an nahe Angehörige vermietet, muss der Mietpreis mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete betragen. Nur in diesem Fall gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich. Unterschreitet man diese Prozentzahl, werden auch die Werbungskosten nicht mehr in vollem Umfang anerkannt. Eine weitere Steuerfalle droht bei unentgeltlicher Überlassung einer Immobilie an nahe Angehörige. Grundsätzlich können eigen genutzte Immobilien steuerfrei veräußert werden. Nutzt man eine Wohnung beispielsweise zwei oder drei Jahre für eigene Wohnzwecke ist ein erzielter Veräußerungsgewinn steuerfrei. Die für private Veräußerungsgeschäfte maßgebliche Zehnjahresfrist gilt in diesem Fall nicht. Zur Vermeidung eines steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns sollte die eigene Immobilie daher sofort nach dem Auszug veräußert werden.

Arbeitsrecht

Unfall bei Betriebsfeier: Wann besteht Versicherungsschutz?

Alle Jahre wieder: In den meisten Unternehmen stehen die jährlichen Weihnachtsfeiern an. Gemeinschaftsveranstaltungen sind versichert, wenn die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und

den Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dient. Grundsätzlich stehen Arbeitnehmer während der betrieblichen Weihnachtsfeier daher unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt aber nur bei offiziellen Veranstaltungen. Versichert sind während der Feier alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung im Zusammenhang stehen (z. B. das Essen, sportliche Betätigungen, Tanzen und die Teilnahme an Spielen). Die offizielle Feier und damit der Versicherungsschutz enden, wenn die Unternehmensleitung die Veranstaltung für beendet erklärt oder sich das Veranstaltungsende aus anderen Umständen mit der erforderlichen Eindeutigkeit ergibt. Versichert sind – wie bei der Beschäftigung selbst – die Wege von und zur Weihnachtsfeier. Für nicht im Unternehmen beschäftigte Gäste, Familienangehörige oder ehemalige Mitarbeiter besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn sie offiziell eingeladen sind. Hingegen sind Mitarbeiter, die z. B. während einer Elternzeit zur Feier eingeladen werden, wie Beschäftigte versichert. Trotz des recht weitgehenden Versicherungsschutzes gibt es jedoch keinen Freibrief. So kann Alkoholgenuss sehr wohl den Versicherungsschutz gefährden. Lässt sich ein Unfall auf dem Nachhauseweg auf Alkohol zurückführen, erlischt auch der Unfallversicherungsschutz.

Arbeitszeit bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten

Als Arbeitszeit wird die Zeitspanne bezeichnet, in der ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen muss – und zwar unabhängig davon ob er arbeitet oder nicht. Die Ar-

beitszeit wird grundsätzlich durch den Arbeitsvertrag bestimmt. Durch den Arbeitgeber veranlasste Auswärtstätigkeiten (z.B. Fortbildungen, Messen, Besprechungen mit Kunden, etc.) ist für Voll- sowie Teilzeitbeschäftigte immer Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsgesetzes und somit vollumfänglich als Arbeitszeit zu entgelten. Diese beginnt z.B. mit dem Betreten des Fortbildungsbereichs und endet mit dem Verlassen desselben (abzüglich Pausen). Findet die Fortbildung außerhalb des Dienstortes statt, so wird auch die notwendige Reisezeit grundsätzlich in vollem Umfang als Arbeitszeit bewertet. Allerdings kommt es darauf an, was der Arbeitnehmer während der Dienstreise macht. Sitzt er beispielsweise nur in der Bahn oder im Flieger, liest eine private Zeitschrift und isst, so gilt die Reisezeit als Ruhezeit. Wer also seine Zeit nach Belieben gestalten kann, solange er unterwegs ist, der verbringt dort keine Arbeitszeit und kann dafür auch keine Vergütung verlangen. Deutlich komplizierter wird es aber, sobald der Arbeitnehmer einen PKW selber lenkt. In diesem Fall kann er seine Zeit nicht frei gestalten, sondern muss sich auf den Verkehr konzentrieren. Damit ist die Reisezeit auch keine Ruhezeit mehr – vorausgesetzt die Fahrt mit dem PKW war vom Arbeitgeber angeordnet. Für mitfahrende Kollegen bedeutet das umgekehrt, dass ihre Reisezeit keine Arbeitszeit darstellt. (Anm.: der tägliche Weg zur Arbeit und zurück ist immer Privatvergnügen). Zusammenfassend ist also zu sagen, dass die dienstübliche Arbeitszeit immer vergütungspflichtig ist, darüber hinausgehende Reisezeiten allerdings nicht bezahlt werden müssen (außer der Mitarbeiter muss auch auf dem Weg zu seiner Auswärtstätigkeit arbeiten).

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Unbelegtes Brötchen und Kaffee sind steuerlich kein „Frühstück“

Stellen Unternehmen ihren Arbeitnehmern täglich kostenlos trockene Brötchen ohne Aufschnitt oder sonstigen Belag in Körben auf einem Buffet zur Verfügung und ist auch der Kaffee kostenlos, darf das Finanzamt keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug in Form eines Frühstücks unterstellen. Stattdessen handelt es sich um einen Sachbezug in Gestalt von Kost, auf den die 44-Euro-Freigrenze angewendet werden kann. (FG Münster vom 31.05.2017 - 11 K 4108/14)

Sanierungserlass ist auch auf Altfälle nicht anwendbar

Der BFH hat in zwei aktuellen Streitfällen klargestellt, dass der sogenannte Sanierungserlass, durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf. (BFH, v. 23.08.2017 - IR 52/14 und XR 38/15)

Neue Pauschalen für Auslandsreisen ab 2108

Arbeitnehmer und Unternehmer, die aus beruflichen bzw. betrieblichen Gründen im Ausland tätig sind, können spezielle Auslands-Verpflegungspauschalen geltend machen. Das BMF hat jetzt die ab dem 01.01.2018 gültigen Pauschalen bekannt gegeben (BMF, Schreiben vom 08.11.2017, Az. IV C 5 - S 2353/08/10006)

